

Adalbert selbst mündigte, sondern die zweite, von einem Gehülfen hergestellte Ausfertigung erhalten ist. Und dass dem wirklich so war, lässt sich nun durch eine doppelte Beobachtung erhärten.

Einmal nämlich ist zwar die Schrift des uns erhaltenen Exemplars des Vertrages von 959 von derjenigen des Notars Adalbert durchaus verschieden, aber sie weist die grösste Aehnlichkeit mit der Schrift des unbekannten Mannes auf, der das schon oben erwähnte, von dem Notar Adalbert verfasste DO. II. 10 von 964 mündigt hat. Hat also derselbe Mann 964 eine von dem Notar Adalbert dictierte Königsurkunde und 959 eine St. Maximiner Precariatsurkunde geschrieben, bei deren Ausfertigung der Maximiner Mönch Adalbert beteiligt war, so darf schon danach die Identität dieses und jenes Adalberts als höchstwahrscheinlich betrachtet werden.

Dazu kommt nun aber, und dies dürfte die Frage entscheiden, dass auch das Dictat der von dem Maximiner Mönch Adalbert geschriebenen Precarie von 959 einerseits und der von dem Notar Adalbert (LA) verfassten Königsurkunden andererseits überraschende Berührungen aufweist. Viel derartiges kann man zwar nicht erwarten, denn die Maximiner Precarien des 10. Jh. sind nach einem feststehenden Formular geschrieben, das sich von demjenigen der Königsurkunden durchaus unterscheidet: um so mehr aber dürfte das, was wir nachzuweisen vermögen, ins Gewicht fallen. Für den Notar LA ist nichts bezeichnender als eine Wendung, die vor seinem Auftreten in den Urkunden Otto's I. nicht begegnet, und von der er mit Vorliebe Gebrauch macht. Schon in DO. I. 169 kommt sie vor: 'notum esse volumus . . . , quod nos pie et salubriter de nostri statu regni tractando'¹ . . . decrevimus. Aehnlich heisst es in DO. I. 170 'nos itaque de statu regni nostri regali more, ut iustitiae solidamentum augetur, tractantes . . . decrevimus', in DO. I. 177 'pie et salubriter de statu regni nostri tractando . . . concessimus', endlich in DO. II. 10 'nos more regio de statu sanctę ecclesiae corroborando tractantes'². Nun findet sich in dem Trierer Precariatsvertrage von 959 die Wendung 'ego Bōuo cum coniuge mea Engila de salute animarum nostrarum

1) Das heisst nicht etwa 'über den Zustand unseres Reiches verhandelnd', sondern offenbar 'für den Zustand unseres Reiches Sorge tragend'.

2) Vgl. auch in DO. II. 6 'pro roborando statu nostri regni'. In dem von LH geschriebenen DO. II. 7 ist die Wendung 'pie salubriterque de nostri statu regni tractantes' aus DO. I. 169 entlehnt.